

Beitrags-

und

Gebührensatzung

zur

Entwässerungssatzung

(BGS-EWS)

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 01.10.2020

Inhalt:

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand.....	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	4
§ 4 Beitragsschuldner.....	4
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Beitragssatz.....	6
§ 7 Fälligkeit	6
§ 7 a Beitragsablösung.....	6
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse.....	6
§ 9 Gebührenerhebung	7
§ 10 Schmutzwassergebühr	7
§ 10a Niederschlagswassergebühr	8
§ 11 Gebührenzuschläge	10
§ 12 Entstehen der Gebührenschild.....	10
§ 13 Gebührenschildner	10
§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	11
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	11
§ 16 Inkrafttreten	12

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Marktes Bad Abbach
(BGS/EWS)**

Vom: 30.09.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Abbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Bad Abbach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Bad Abbach mit Ausnahme des Baugebietes „Mühlberg“ und der Ortsteile Lengfeld – ohne Industriegebiet „Lengfeld“ - und Eiermühle einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,

wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebaubaren Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000,00 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung

angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,09 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 16,83 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,82 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Bad Abbach zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. Es steht dem

Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser

Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Stufe I: 0,25

Stufe II: 0,35

Stufe III: 0,45

Stufe IV: 0,55

Stufe V: 0,75

Stufe VI: 0,95

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührensatzung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,23 €** pro m² pro Jahr.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohneigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.01., 15.04. und 15.07. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres zu leisten. Für den Ortsteil Poikam sind die Vorauszahlungen zum 15.04., 15.07. und 15.10. jedes Jahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2016 außer Kraft.

Bad Abbach, 30.09.2020

Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 30.09.2020 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am	30.09.2020	angeheftet
und am	wieder abgenommen.

Bad Abbach,

.....

Brunner
Geschäftsleiter



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
Raiffeisenstraße 72
93077 Bad Abbach


Legende:
Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem Baucharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfeanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung Bebauung mit dörflicher oder landschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung Aufgestockte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zellenbebauung Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Onskern und dichte Bebauung	0,95
	ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert	

Maßstab: 1 : 2.000
Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
Bierhammerl & Mühlbauer
Gräfentraubach 478
84082 Laberweinting

Karte 1 von 7: Bad Abbach Ost, Gemling
Kartenstand: 26.03.2012
Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Abbach
Bad Abbach, den

Ludwig Wachs
1. Bürgermeister



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
 Raiffeisenstraße 72
 93077 Bad Abbach

Legende:
 Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem
 Bebauungscharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung Bebauung mit dorflicher oder landschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung Aufgestockte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zellenbebauung Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Onskern und dichte Bebauung	0,95
ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert		

Maßstab: 1 : 2.000

Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
 Bierhammer & Mühlbauer
 Grafenstraubach 476
 84082 Laberweinting

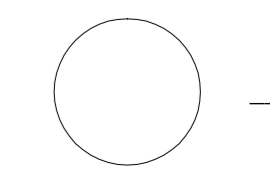


Karte 2 von 7: Bad Abbach West

Kartenstand: 26.03.2012

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags-
 und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
 Marktes Bad Abbach

Bad Abbach, den



Ludwig Wachs
 1. Bürgermeister



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
Raiffeisenstraße 72
93077 Bad Abbach

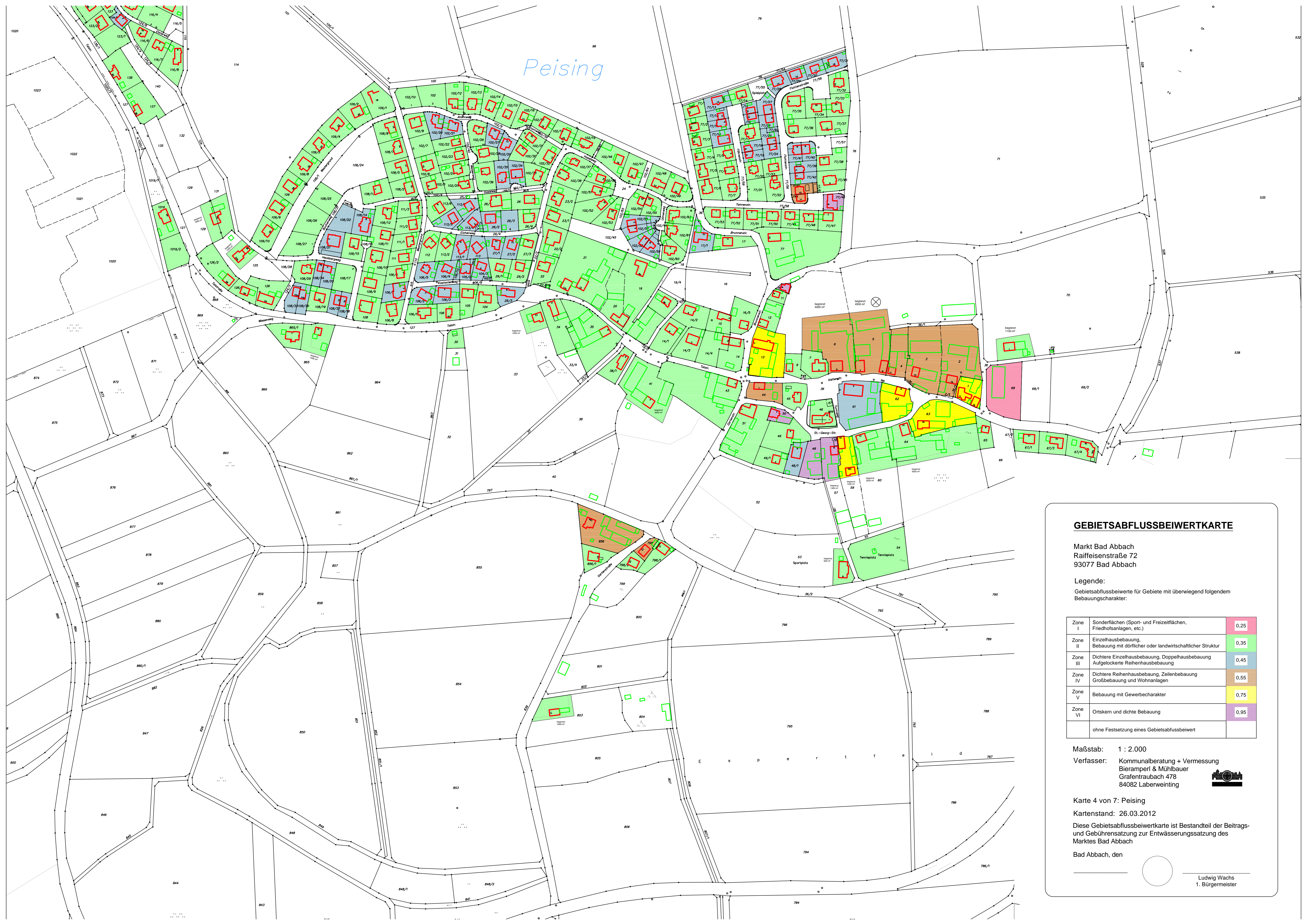
Legende:
Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem Baucharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung Bebauung mit dörflicher oder landschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung Aufgestockte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zellenbebauung Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Onskern und dichte Bebauung	0,95
ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert		

Maßstab: 1 : 2.000
Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
Bieramerpf & Mühlbauer
Gräfenstraubach 478
94082 Laberweinting

Karte 3 von 7: Oberndorf
Kartenstand: 26.03.2012
Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Abbach
Bad Abbach, den

Ludwig Wachs
1. Bürgermeister



Peising

GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
 Raiffeisenstraße 72
 93077 Bad Abbach

Legende:
 Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem
 Bauwuchscharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhofsanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung, Bebauung mit dörflicher oder landwirtschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung, Aufgelockerte Reihenhausbebauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung, Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Ortskern und dichte Bebauung	0,95
	ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert	

Maßstab: 1 : 2.000

Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
 Bieramperl & Mühlbauer
 Grafentraubach 478
 84082 Laberweinting

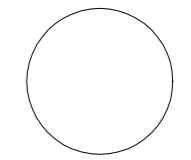


Karte 4 von 7: Peising

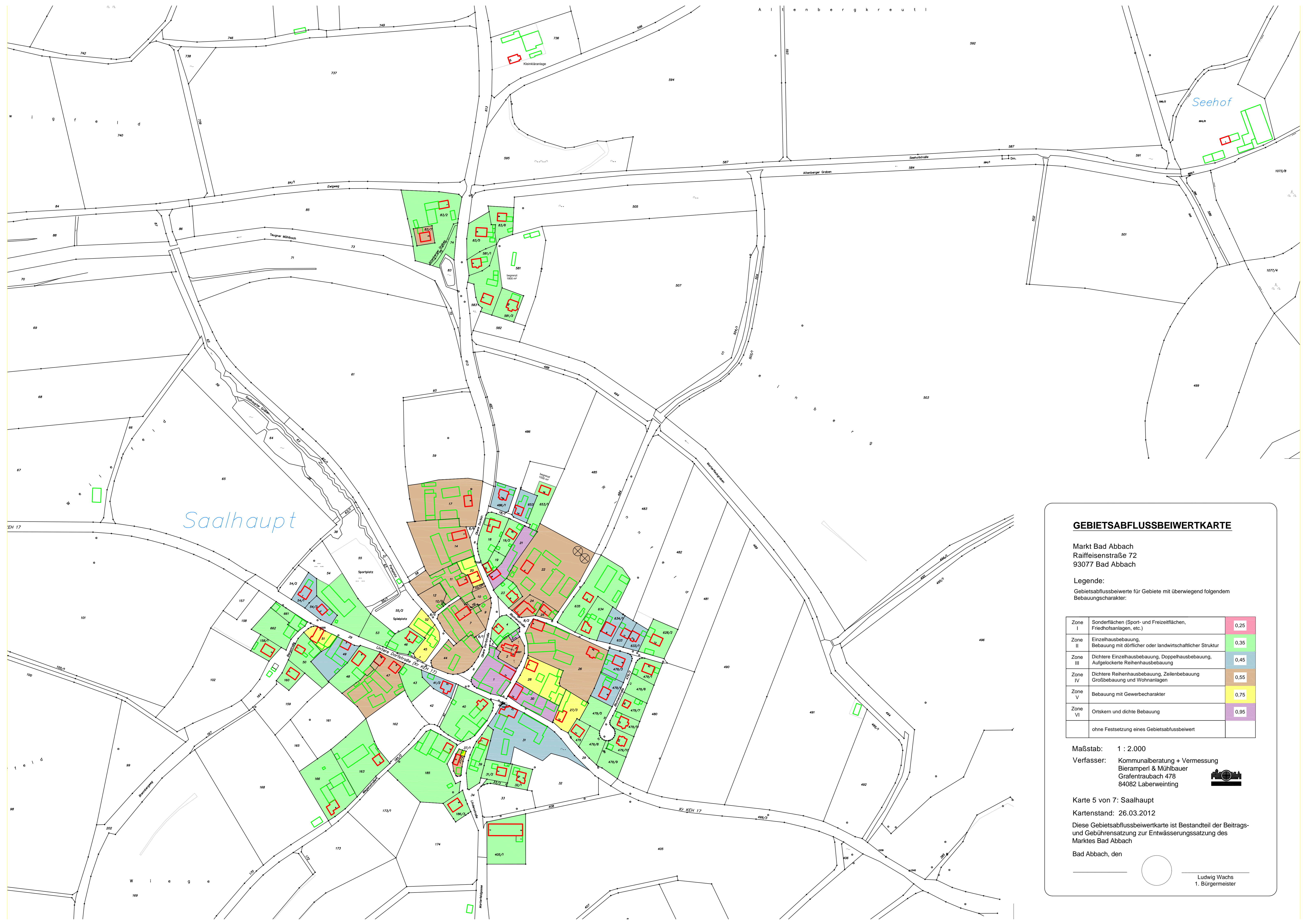
Kartenstand: 26.03.2012

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Abbach

Bad Abbach, den



Ludwig Wachs
 1. Bürgermeister



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
 Raiffeisenstraße 72
 93077 Bad Abbach

Legende:

Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem Bebauungscharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeiflächen, Friedhofsanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung, Bebauung mit dörflicher oder landwirtschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung, Aufgelockerte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zeilenbebauung Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Ortskern und dichte Bebauung	0,95
	ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert	

Maßstab: 1 : 2.000

Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
 Bieramerl & Mühlbauer
 Grafentraubach 478
 84082 Laberweinting

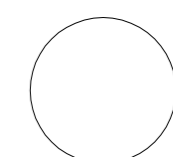


Karte 5 von 7: Saalhaupt


Kartenstand: 26.03.2012

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Abbach

Bad Abbach, den



Ludwig Wachs
 1. Bürgermeister



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
 Raiffeisenstraße 72
 93077 Bad Abbach

Legende:
 Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem
 Bebauungscharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung, Bebauung mit dörflicher oder landschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung, Aufgestockte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zellenbauung, Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbecharakter	0,75
Zone VI	Onskern und dichte Bebauung	0,95
	ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert	

Maßstab: 1 : 2.000

Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
 Bierhammer & Mühlbauer
 Grafenraubach 478
 94082 Laberweinting



Karte 6 von 7: Dünzling, Gattersberg
 Kartenstand: 26.03.2012
 Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags-
 und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
 Marktes Bad Abbach
 Bad Abbach, den

Ludwig Wachs
 1. Bürgermeister



GEBIETSABFLUSSBEIWERTKARTE

Markt Bad Abbach
 Raiffeisenstraße 72
 93077 Bad Abbach

Legende:
 Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete mit überwiegend folgendem
 Bebauungscharakter:

Zone I	Sonderflächen (Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfsanlagen, etc.)	0,25
Zone II	Einzelhausbebauung Bebauung mit dörflicher oder landschaftlicher Struktur	0,35
Zone III	Dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung Aufgestockte Reihenhausbauung	0,45
Zone IV	Dichtere Reihenhausbauung, Zellenbebauung Großbebauung und Wohnanlagen	0,55
Zone V	Bebauung mit Gewerbezaharakter	0,75
Zone VI	Onskern und dichte Bebauung	0,95
	ohne Festsetzung eines Gebietsabflussbeiwert	

Maßstab: 1 : 2.000

Verfasser: Kommunalberatung + Vermessung
 Bierammerl & Mühlbauer
 Grafenstraubach 478
 94082 Laberweinting



Karte 7 von 7: Ortsteil Poikam

Kartenstand: 26.03.2012

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags-
 und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
 Marktes Bad Abbach

Bad Abbach, den
 Ludwig Wachs
 1. Bürgermeister